INFOBRIEF

TRONSBERG.WILD
Steuerberaterpartnerschaft

Kanzlei Kempten
Eberhardstraße 2
87435 Kempten
Telefon 08 31 / 96 07 86 - 0
Telefax 08 31 / 96 07 86 - 29
kempten@lex-tribut.de

Kanzlei Memmingen
Schlachthofstraße 61
87700 Memmingen
Telefon 0 83 31 / 7 52 32 - 0
Telefax 0 83 31 / 7 52 32 - 99
memmingen@lex-tribut.de

Zweigniederlassung Krumbach
Karl-Mantel-Straße 37
86381 Krumbach (Schwaben)
Telefon 0 82 82 / 89 46 46 - 0
Telefax 0 82 82 / 89 46 46 - 4
krumbach@lex-tribut.de

Andreas Tronsberg, LL.M.
Diplom-Wirtschaftsjurist (FH)
Steuerberater

Jürgen Wild
Diplom Betriebswirt (FH)
Steuerberater
Fachberater für
Internationales Steuerrecht

Arzu Eroglu*
Steuerberaterin

*Fachberaterin für
Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)

DAS ENTSCHEIDENDE

Informationen aus dem Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht

www.tronsberg-wild.de

Dezember 2026

Inhaltsverzeichnis

1. SCHUFA – Auskunftspflicht zu Scorewerten
2. Bestellbutton beim Online-Kauf – Obergerichte sind sich uneinig
3. Photovoltaik und Baumschutz – Interessenabwägung im Einzelfall
4. Beantragte Elternzeit ist bindend
5. Kündigung in der Wartezeit nach Arbeitsunfall
6. Wohnungsnutzung durch Ex-Partner begründet kein eigenes Mietverhältnis
7. Wohngebäudeversicherung – Heizpflicht und Kontrolle bei leerstehenden Gebäuden
8. Erhöhung der Mindestvergütung für Auszubildende

1. SCHUFA – Auskunftspflicht zu Scorewerten

Unternehmen dürfen bei Vorliegen eines berechtigten Interesses, beispielsweise bei der Gewährung eines Kredits oder einer Vorleistung, eine Bonitätsauskunft bei der SCHUFA einholen. Der dabei übermittelte sog. SCHUFA-Score wird anhand verschiedener personenbezogener Daten berechnet und gibt Auskunft über die Kreditwürdigkeit einer Person. Er soll Unternehmen helfen, das Risiko eines Zahlungsausfalls einzuschätzen, und kann für den Abschluss eines Vertrags von entscheidender Bedeutung sein.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat nun entschieden, unter welchen Voraussetzungen Verbraucher von der SCHUFA Auskunft darüber verlangen können, wie ihre Scorewerte zustande gekommen sind.

In den entschiedenen Fällen hatten mehrere Verbraucher von der SCHUFA nähere Informationen über die Berechnung ihrer Bonitätswerte verlangt. Die erteilten Auskünfte hielten sie für unzureichend und forderten unter anderem Angaben zu den verwendeten Daten und deren Gewichtung.

Nach Auffassung des BGH kann ein solcher Auskunftsanspruch nach der Datenschutz-Grundverordnung bestehen, wenn die Entscheidung eines Unternehmens über den Abschluss, die Durchführung oder die Beendigung eines Vertrags maßgeblich von dem übermittelten SCHUFA-Score abhängt.

Grundsätzlich müssen die betroffenen Verbraucher darlegen und beweisen, dass der Scorewert für eine nachteilige Entscheidung ausschlaggebend war. Dabei kommen ihnen jedoch erhebliche Beweiserleichterungen zugute. Es kann bereits ausreichen, dass die SCHUFA einen Scorewert an ein Unternehmen übermittelt hat und dieses in zeitli-

chem Zusammenhang eine für den Verbraucher nachteilige Vertragsentscheidung getroffen hat. In einem solchen Fall wird vermutet, dass der Scorewert für die Entscheidung maßgeblich war.

Besteht ein Auskunftsanspruch, muss die SCHUFA die wesentlichen Grundsätze der Berechnung nachvollziehbar erläutern. Dazu gehören insbesondere Informationen über die verwendeten personenbezogenen Daten und deren Bedeutung für das Berechnungsergebnis. Eine vollständige Offenlegung des Berechnungsverfahrens ist dagegen nicht erforderlich.

2. Bestellbutton beim Online-Kauf – Obergerichte sind sich uneinig

Wird ein Kaufvertrag im Internet durch Anklicken einer Schaltfläche abgeschlossen, muss diese nach den gesetzlichen Vorgaben des Bürgerlichen Gesetzbuches eindeutig mit „zahlungspflichtig bestellen" oder einer entsprechend unmissverständlichen Formulierung beschriftet sein.

Obwohl die gesetzlichen Vorgaben eindeutig erscheinen, kommen die Obergerichte bei deren Anwendung zu unterschiedlichen Ergebnissen. Das Oberlandesgericht Frankfurt a. M. (OLG) kam zu der Entscheidung, dass ein Button mit der Beschriftung „Bestellen" statt „Kostenpflichtig bestellen" keinen Rückzahlungsanspruch auslöst. In dem entschiedenen Fall bestellte ein Mann online ein Elektroauto. Die abschließende Schaltfläche war entgegen dem Gesetzeswortlaut allein mit „Bestellen" statt mit „zahlungspflichtig bestellen" bezeichnet worden. Da der Online-Bestellvorgang im Übrigen transparent und ersichtlich auf den Abschluss eines kostenpflichtigen Kaufvertrags gerichtet war, konnte sich der Käufer hier nicht mit Erfolg auf die unvollständige Beschriftung berufen, entschieden die OLG-Richter.

Der vor dem Kammergericht Berlin verhandelte Fall war ähnlich. Hier entschieden die Richter, dass eine den Bestellprozess abschließende, lediglich mit der Aufschrift „Bestellen" bezeichnete Schaltfläche den gesetzlichen Anforderungen widerspricht. Ein Kaufvertrag kommt dann nicht zustande, ohne dass es darauf ankommt, ob der Verbraucher den Online-Shop des Autoherstellers in der Absicht, eines der dort angebotenen Fahrzeuge käuflich zu erwerben, aufgesucht hat.

3. Photovoltaik und Baumschutz – Interessenabwägung im Einzelfall

Der Gewinnung von Energie aus Photovoltaik-Anlagen kommt nicht stets Vorrang vor dem Erhalt von Bäumen zu. Das geht aus einem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg hervor.

Ein Hausbesitzer hatte die nach der geltenden Baumschutzsatzung erforderliche Genehmigung beantragt, drei auf seinem Grundstück stehende Waldkiefern fällen zu dürfen. Zur Begründung hatte er angeführt, dass der Schatten der Bäume die wirtschaftliche Auslastung einer geplanten Photovoltaik-Anlage auf dem Dach seines Wohnhauses beeinträchtige. Die gegen die Ablehnung der Ausnahmegenehmigung gerichtete Klage hatte vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) keinen Erfolg, da die Anlage trotz der Beschattung sinnvoll betrieben werden könne und die Ertragsminderung vom PV-Anlagenbetreiber hinzunehmen sei.

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat das Urteil bestätigt. Trotz des hohen Ranges, der dem Ausbau erneuerbarer Energien als einem „überragenden" öffentlichen Interesse nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) zugewiesen ist, bedarf es einer Abwägung der widerstreitenden Interessen im Einzelfall. Der Erhalt der vitalen und gesunden drei Kiefern dient ebenfalls dem Umweltschutz und überwiegt das Interesse des Hausbesitzers an einer besseren Auslastung der geplanten PV-Anlage.

4. Beantragte Elternzeit ist bindend

In einem vom Bundesarbeitsgericht (BAG) entschiedenen Fall beantragte ein Arbeitnehmer Elternzeit für die Zeit vom 23.5.2024 bis zum 23.5.2025. Vor deren Beginn trennte er sich von der Kindesmutter und zog aus dem gemeinsamen Haushalt aus; das Kind blieb bei der Mutter. Unter dem 14.5.2024 forderte der Arbeitnehmer seinen Arbeitgeber auf, ihn mangels Beginns der

Elternzeit über den 22.5.2024 hinaus zu beschäftigen, da die rechtlichen Voraussetzungen für die Elternzeit – das Zusammenleben in einem Haushalt – nicht länger vorlägen. Der Arbeitgeber lehnte dies mit der Begründung ab, er habe bereits eine Ersatzkraft befristet eingestellt.

Es hat keinen Einfluss auf den Beginn einer zuvor verlangten Elternzeit, wenn ein Arbeitnehmer aus dem gemeinsamen Haushalt auszieht, entschieden die BAG-Richter. Der Arbeitnehmer ist an sein Verlangen auf Elternzeit grundsätzlich gebunden. Dies schützt den Arbeitgeber, der Vorkehrungen für die Zeit der Arbeitsfreistellung getroffen hat. Der nachträgliche Wegfall von Voraussetzungen für das Recht auf Elternzeit hat keinen Einfluss auf die Elternzeit. Eine Ausnahme ist allein für den Fall geregelt, dass das zu betreuende Kind stirbt.

Hinweis: Die Elternzeit kann vorzeitig beendet werden, sofern der Arbeitgeber zustimmt.

5. Kündigung in der Wartezeit nach Arbeitsunfall

Eine Kündigung innerhalb der ersten 6 Monate eines Arbeitsverhältnisses, die während einer Arbeitsunfähigkeit infolge eines Arbeitsunfalls ausgesprochen wird, ist in der Regel wirksam, wenn den Arbeitgeber an dem Unfall keine oder nur eine geringe Schuld trifft.

Hat der Arbeitgeber den Arbeitsunfall hingegen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht, kann eine anschließende Kündigung gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstoßen und damit unwirksam sein. Bei einem fahrlässigen Mitverschulden des Arbeitgebers kommt es auf die Umstände des Einzelfalls an.

Grundsätzlich besteht während der ersten 6 Monate eines Arbeitsverhältnisses noch kein allgemeiner Kündigungsschutz. Arbeitnehmer sind in dieser Zeit jedoch vor willkürlichen oder aus sachfremden Gründen ausgesprochenen Kündigungen geschützt. Allein der zeitliche Zusammenhang zwischen einem Arbeitsunfall und einer Kündigung führt jedoch nicht zu deren Unwirksamkeit.

6. Wohnungsnutzung durch Ex-Partner begründet kein eigenes Mietverhältnis

Eine Vermieterin verlangte von dem Ex-Partner ihrer Mieterin die Herausgabe einer Wohnung und Schadensersatz. Der Ex-Partner wandte hiergegen ein, zwar habe seine ehemalige Lebensgefährtin (die Mieterin) die Wohnung gekündigt. Dennoch habe er sich in dieser Wohnung weiter aufhalten dürfen. Die ihm gegenüber ausgesprochene Kündigung sei rechtswidrig gewesen und die Vermieterin seiner ehemaligen Lebensgefährtin müsse ihm zudem als Schadensersatz alle Kosten seines Auszuges bezahlen.

Sowohl das Landgericht als auch das Pfälzische Oberlandesgericht (OLG) folgten dieser Auffassung nicht. Das OLG stellte klar, dass der Ex-Partner kein eigenes Besitzrecht an der Wohnung hatte. Allein seine ehemalige Lebensgefährtin war Mieterin und damit gegenüber der Vermieterin zum Besitz der Wohnung berechtigt.

Nach dem Auszug der ehemaligen Lebensgefährtin und der von ihr ausgesprochenen Kündigung bestand auch kein von ihr abgeleitetes Besitzrecht des Ex-Partners mehr. Dabei berücksichtigte das Gericht auch, dass dieser gegenüber seiner ehemaligen Lebensgefährtin vor deren Auszug mehrfach gewalttätig geworden war.

Allein durch den weiteren Verbleib in der Wohnung konnte der Ex-Partner kein eigenes Besitzrecht erwerben. Insbesondere führte die Weiternutzung der Wohnung durch ihn als vertragsfremde Person weder zu einer stillschweigenden Verlängerung des Mietverhältnisses noch zur Begründung eines eigenen Mietverhältnisses mit der Vermieterin.

7. Wohngebäudeversicherung – Heizpflicht und Kontrolle bei leerstehenden Gebäuden

Gebäude müssen in der kalten Jahreszeit ausreichend beheizt und die Heizungsanlagen regelmäßig kontrolliert werden, um Frostschäden an Wasserleitungen zu vermeiden. Dies gilt insbesondere für leerstehende Gebäude, da ein Ausfall der Heizung dort häufig über längere Zeit unbemerkt bleibt.

Wie häufig eine Kontrolle erforderlich ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Insbesondere die Bauart, das Alter, die Funktionsweise, die regelmäßige Wartung sowie die Zuverlässigkeit und Störanfälligkeit der Heizungsanlage sind dabei entscheidende Faktoren. Gerade während Frostperioden sind engmaschige Kontrollen notwendig, um einen möglichen Heizungsausfall rechtzeitig zu erkennen. Bei leerstehenden Gebäuden, deren Wasserleitungen weder entleert noch abgesperrt wurden, kann eine Kontrolle etwa zweimal wöchentlich erforderlich sein.

In einem vom Oberlandesgericht Brandenburg (OLG) entschiedenen Fall war ein Gebäude während der Wintermonate November bis Februar unbewohnt. In dieser Zeit hatten weder der Eigentümer noch eine von ihm beauftragte Person die Heizungsanlagen oder die Räumlichkeiten kontrolliert. Infolge eines Wasserschadens verlangte der Eigentümer Leistungen aus seiner Wohngebäudeversicherung.

Das OLG sah in der über drei Monate unterlassenen Kontrolle eine erhebliche Verletzung der versicherungsvertraglichen Obliegenheiten. Unter Berücksichtigung der Gesamtumstände hielt es deshalb eine Kürzung der Versicherungsleistung um 75 % für gerechtfertigt. Die Versicherung musste somit lediglich 25 % des versicherten Schadens abzüglich des vereinbarten Selbstbehalts übernehmen.

8. Erhöhung der Mindestvergütung für Auszubildende

Für Auszubildende, die außerhalb der Tarifbindung liegen, gilt eine Mindestvergütung. Die Höhe der monatlichen Mindestvergütung nach dem Berufsbildungsgesetz wurde nun fortgeschrieben. Hier eine Übersicht der Mindestvergütungen von 2023 bis 2027 vom 1.1. bis 31.12. des jeweiligen Jahres:

Ausbildungsbeginn	1. Ausbildungsjahr	2. Ausbildungsjahr	3. Ausbildungsjahr	4. Ausbildungsjahr
2027	764,00 €	902,00 €	1.031,00 €	1.070,00 €
2026	724,00 €	854,00 €	977,00 €	1.014,00 €
2025	682,00 €	805,00 €	921,00 €	955,00 €
2024	649,00 €	766,00 €	876,00 €	909,00 €
2023	620,00 €	731,60 €	837,00 €	868,00 €

Wichtig: Die neuen Beträge gelten für Ausbildungsverhältnisse, die zwischen dem 1.1. und dem 31.12.2027 beginnen. Wurde die Ausbildung bereits vor 2027 begonnen, gelten weiterhin die für das jeweilige Jahr des Ausbildungsbeginns festgelegten Mindestbeträge.

Besten Dank für das uns im Jahr 2026 entgegengebrachte Vertrauen,
frohe Weihnachten und ein gesundes und erfolgreiches neues Jahr!

Basiszinssatz:
(§ 247 Abs. 1 BGB)

Seit 1.7.2026 = 1,52 %; 1.1.2026 – 30.6.2026 = 1,27 %; 1.7.2025 – 31.12.2025 = 1,27 %

Ältere Basiszinssätze finden Sie im Internet unter: http://www.bundesbank.de und dort unter „Basiszinssatz".

Verzugszinssatz:
(§ 288 BGB)

Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern	Basiszinssatz + 5-%-Punkte
Rechtsgeschäfte mit Nichtverbrauchern	
• abgeschlossen bis 28.7.2014:	Basiszinssatz + 8-%-Punkte
• abgeschlossen ab 29.7.2014:	Basiszinssatz + 9-%-Punkte
• bei Handelsgeschäften zusätzlich	zzgl. 40 € Pauschale

Verbraucherpreisindex:
2020 = 100

2026: Oktober = 126,5; September = 126,6; August = 125,8; Juli = 125,6; Juni = 124,6;
Mai = 125,0; April = 125,2; März = 124,5; Februar = 123,1; Januar = 122,8
2025: Dezember = 122,7; November = 122,7

Ältere Verbraucherpreisindizes finden Sie im Internet unter: http://www.destatis.de – Themen – Wirtschaft – Preise

Bitte beachten Sie, dass dieses Informationsschreiben eine individuelle Beratung nicht ersetzen kann! Eventuelle Änderungen, die nach Ausarbeitung dieses Schreibens erfolgen, werden ggf. in einer der nächsten Ausgaben berücksichtigt. Trotz sorgfältiger und gewissenhafter Bearbeitung aller Beiträge übernehmen wir keine Haftung für den Inhalt. Rechtsstand: 16.11.2026